

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. Juli 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-370
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 13-1.65.13-32/05

Bescheid

über
die Verlängerung der Geltungsdauer
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 1. August 2000

Zulassungsnummer:

Z-65.13-265

Antragsteller:

IER Mess- und Regeltechnik
Eberhard Henkel GmbH
Innstraße 2
68199 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

Standaufnehmer (Hochfrequenzsignal-Dämpfung)
mit eingebautem Messumformer vom Typ "MAXIMAT SU ."
sowie nachgeschaltetem Messumformer
als Standgrenzscharter für Behälter
zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Geltungsdauer bis:

31. August 2010

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-65.13-265 vom 1. August 2000. Dieser Bescheid umfasst eine Seite. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

Dr.-Ing. Kanning



DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 1. August 2000
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 315
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: V 16-1.65.13-49/00

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-65.13-265

Antragsteller:

IER Mess- und Regeltechnik
Eberhard Henkel GmbH
Innstraße 2
68199 Mannheim

Zulassungsgegenstand:

Standaufnehmer (Hochfrequenzsignal-Dämpfung) mit eingebautem Messumformer vom Typ "MAXIMAT SU ." sowie nachgeschaltetem Messumformer als Standgrenzschalter für Behälter zum Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten

Geltungsdauer bis:

31. August 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten und drei Blatt Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist ein Standgrenzschalter, der als Teil einer Überfüllsicherung dazu dient, bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten Überfüllungen von Behältern zu verhindern. Der Standaufnehmer arbeitet nach dem Prinzip der Hochfrequenzsignal-Dämpfung. Beim Eintauchen des Messfühlers in eine elektrisch leitfähige Flüssigkeit wird das ausgesandte Signal gedämpft. Dadurch ändert sich für den eingebauten Messumformer die Stromaufnahme. Der separate Messumformer formt aus dieser Änderung ein binäres, elektrisches Signal, mit dem rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Füllungsgrades der Füllvorgang unterbrochen oder akustisch und optisch Alarm ausgelöst wird.
- 1.2 Der Standaufnehmer wird aus austenitischem CrNiMo-Stahl, Hastelloy, Glaskohlenstoff, Hastelloy, Tantal, Monel, Polyvinylidenfluorid (PVDF), Polyethylen (HD-PE), Polypropylen (PP) oder Polyvinylchlorid (PVC) gefertigt. Messfühler, Elektrodenstäbe und Führungsrohre dürfen werkstoffmäßig kombiniert hergestellt werden. Der Standaufnehmer darf für Behälter unter atmosphärischen Bedingungen verwendet werden und ist nur für elektrisch leitende, wassergefährdende Flüssigkeiten mit einem spezifischen Blindwiderstand von $< 5 \text{ k}\Omega \text{ cm}$ oder mit einer Koppelkapazität gegen Erde von $> 50 \text{ pF}$ geeignet. Diese Flüssigkeiten dürfen durch chemische Reaktion keine isolierende oder leitfähige Ablagerung bilden. Die für die Melde- oder Steuerungseinrichtung erforderlichen Anlageteile und der Signalverstärker sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Aufbau der Überfüllsicherung siehe Anlage 1).
- 1.3 Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird nur der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 erbracht.
- 1.4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. 1. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz - Niederspannungsrichtlinie -, Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG-Richtlinie -, 11. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz – Explosionsschutzverordnung -) erteilt.
- 1.5 Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfallen für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung und Bauartzulassung nach § 19 h des Wasserhaushaltsgesetzes.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Der Zulassungsgegenstand setzt sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

- a) Messfühler (Standaufnehmer):
Typ MAXIMAT SUN L 1 Messfühler,
Typ MAXIMAT SUP L 2 Messfühler.
- b₁) Messumformer (im Standaufnehmer eingebaut):
Typ MU 025a
- b₂) Messumformer:
MAXIMAT SHR C S Gehäuse IP 40 für Hutschiene,
MAXIMAT SHR C 19 19" Europakarte.



- 2.1.2 Der Nachweis der Funktionssicherheit des Zulassungsgegenstandes im Sinne von Abschnitt 1.1 wurde nach den "Zulassungsgrundsätzen für Überfüllsicherungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik vom Mai 1999 erbracht.
- 2.1.3 Die Teile der Überfüllsicherung, die nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen des Abschnitts 3 - "Allgemeine Baugrundsätze" - und des Abschnitts 4 - "Besondere Baugrundsätze" - der "Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen des DIBt" - Stand Mai 1999 - entsprechen. Sie brauchen jedoch keine Zulassungsnummer zu haben.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Der Standaufnehmer und die Messumformer dürfen nur im Werk des Antragstellers hergestellt werden. Sie müssen hinsichtlich Bauart, Abmessungen und Werkstoffen den in der Anlage 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführten Unterlagen entsprechen.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Standaufnehmer und der Messumformer, deren Verpackung oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus sind die Teile der Überfüllsicherung mit folgenden Angaben zu versehen:

- Typbezeichnung,
- Zulassungsnummer.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Standaufnehmers und der Messumformer mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für das Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung der Überfüllsicherung durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle erfolgen.

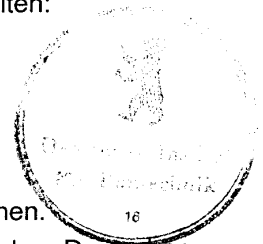
2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist eine Stückprüfung jeder Überfüllsicherung oder deren Einzelteile durchzuführen. Durch eine Stückprüfung hat der Hersteller zu gewährleisten, dass die Werkstoffe, Maße und Passungen sowie die Bauart dem geprüften Baumuster entsprechen und die Überfüllsicherung oder deren Anlageteile funktionssicher sind.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Überfüllsicherung,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Überfüllsicherung,
- Ergebnisse der Kontrollen oder Prüfungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Standaufnehmer und Messumformer, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind es so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung der Überfüllsicherung durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die in den "Zulassungsgrundsätzen für Überfüllsicherungen" aufgeführten Funktionsprüfungen durchzuführen. Wenn die der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

3 Bestimmungen für den Entwurf

Der Standaufnehmer darf nur für die wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden, gegen deren direkte Einwirkung, deren Dämpfe oder Kondensat der ausgewählte Werkstoff (siehe Abschnitt 2 der Technischen Beschreibung¹) hinreichend beständig ist.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 (1) Der Standaufnehmer und die Messumformer müssen entsprechend Abschnitt 1.1 der Technischen Beschreibung¹ bzw. entsprechend deren Abschnitten 5 und 6 eingebaut und eingestellt werden. Mit dem Einbauen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen der Überfüllsicherung dürfen nur solche Betriebe beauftragt werden, die für diese Tätigkeiten Fachbetriebe im Sinne von § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.

(2) Die Tätigkeiten nach (1) müssen nicht von Fachbetrieben ausgeführt werden, wenn diese Tätigkeiten nach landesrechtlichen Vorschriften von der Fachbetriebspflicht ausgenommen sind oder der Hersteller des Zulassungsgegenstandes die Tätigkeiten mit eigenem sachkundigen Personal ausführt. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen bleiben unberührt.

4.2 In einem Metallbehälter muss der Standaufnehmer mindestens 30 cm von der Behälterwand entfernt eingebaut werden.

4.3 Ein Messumformer nach Abschnitt 2.1.1 b₂ darf bei atmosphärischen Temperaturen betrieben werden. Wird er nicht in einem trockenen Raum betrieben, muss er in einem Schaltkasten oder einem Schaltschrank angeordnet werden, der mindestens der Schutzart IP 54 entspricht.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und wiederkehrende Prüfungen

5.1 Die Überfüllsicherung muss nach den "Zulassungsgrundsätzen für Überfüllsicherungen" Anhang 1 - "Einstellhinweise für Überfüllsicherungen von Behältern" - und Anhang 2 - "Einbau- und Betriebsrichtlinie für Überfüllsicherungen" -, betrieben werden. Die Anhänge und die Technische Beschreibung¹ sind vom Hersteller mitzuliefern. Die Überfüllsicherung ist nach Abschnitt 8 der Technischen Beschreibung¹ wiederkehrend zu prüfen.



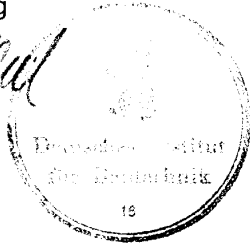
¹ Vom TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V. geprüfte Technische Beschreibung des Antragstellers vom 31. Mai 2000 für die Überfüllsicherung Typ: Standaufnehmer MAXIMAT SUN

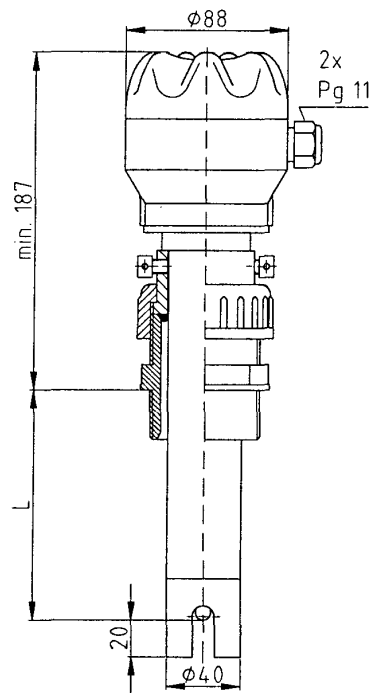
Die Funktionsfähigkeit der Überfüllsicherung muss in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal im Jahr, entsprechend den Anforderungen des Abschnitts 6.2 von Anhang 2 der "Zulassungsgrundsätze für Überfüllsicherungen" des DIBt - Stand Mai 1999 - geprüft werden.

- 5.2 Stör- und Fehlermeldungen sind in Abschnitt 4 der Technischen Beschreibung¹ beschrieben.

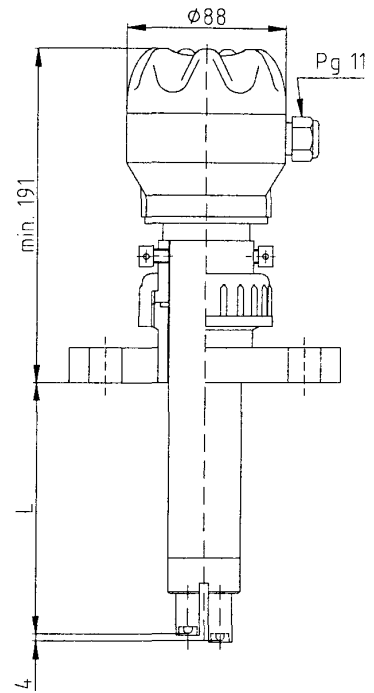
Im Auftrag

Raethel

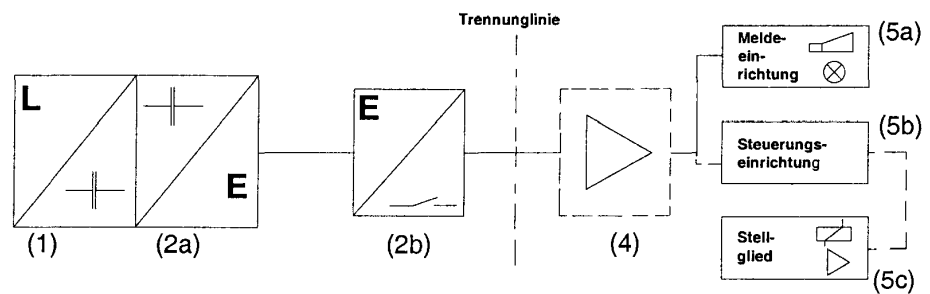




MAXIMAT SUN...3L



MAXIMAT SUP ...4L



Schema der Überfüllsicherung:

- (1) Standaufnehmer (MAXIMAT SU...)
- (2a) Messumformer (MU025a)
- (2b) Messumformer (MAXIMAT SHR C..)
- (4) Signalverstärker
- (5a) Meldeeinrichtung mit Hupe und Lampe
- (5b) Steuerungseinrichtung
- (5c) Stellglied



Antragsteller:



IER Meß- und Regeltechnik
Eberhard Henkel GmbH
Innstrasse 2
D-68199 Mannheim
Tel. 0621-84224 0 • Fax: 0621-84224 90
e-mail: Info@IER.de • Internet: www.IER.de

Zulassungsgegenstand:

Standaufnehmer **MAXIMAT SU....**

Messumformer **MAXIMAT SHR C..**

Anlage 1:

zur Zulassung
Z-65.13-265
vom
1. August 2000

Zeichn.Nr.: TB0081_Anlage1.doc

ANLAGE 2

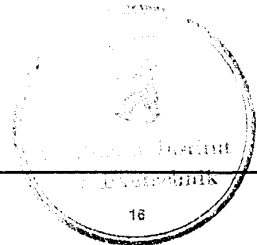
Überfüllsicherung mit Standgrenzschalter für ortsfeste Behälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten

Standaufnehmer:

MAXIMAT SUN mit eingebautem Messumformer MU025a
oder
MAXIMAT SUP mit eingebautem Messumformer MU025a

und Messumformer

MAXIMAT SHR CS
oder
MAXIMAT SHR C19



Prüfungsunterlagen:


1. Technische Beschreibung Zeichnungs-Nr.: TB0081 Stand: 31.5.2000
2. Technische Zeichnungen
- 2.1 Standaufnehmer (1) MAXIMAT SU ...

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Rev.	Rev.-Datum
ME0007	Verschraubung mit Aufnahme	b	5.10.99
ME0076	Unterteil für ... CP und SUP...	d	24.4.00
ME0082	PVC-Anschlussstopfen	-	11.9.95
ME0098	Fühlerhülsen für ...CP und SUP...	e	24.4.00
ME0099	Druckschraube für ...CP und SUP...	e	24.4.00
ME0100	Fühlerstift (Ausführung „A“)	d	9.11.99
ME0132	Verschraubung mit Aufnahme ...	a	6.10.99
ME0277	Bodenteil	a	4.5.99
ME0324	Anschlusskopf Groß	-	23.7.99
ME0378	Verschraubungsteil MAXIMAT C...	b	24.4.00
ME0379	Fixierschraube MAXIMAT C..	a	25.4.00
ME0384	MAXIMAT CN... und SUN... Fühlerteil	a	25.4.00
ME0385	MAXIMAT CN...und SUN... Spannteil	b	24.4.00
ME0386	Einschweißstopfen MAXIMAT C..	a	24.4.00
ME0391	Maßblatt MAXIMAT CN .. 1L und SUN .. 1L	a	24.4.00
ME0392	Maßblatt MAXIMAT CN .. 2L und SUN .. 2L	a	24.4.00
ME0393	Maßblatt MAXIMAT CN .. 3L und SUN .. 3L	a	24.4.00
ME0394	Maßblatt MAXIMAT CN .. 4L und SUN .. 4L	a	24.4.00
ME0395	Maßblatt MAXIMAT CN .. 5L und SUN .. 5L	a	24.4.00
ME0396	Messfühler MAXIMAT CN ... und SUN ...	a	24.4.00
ME0402	Maßblatt MAXIMAT CP..1L und SUP...1L...	a	24.4.00
ME0403	Maßblatt MAXIMAT CP..2L und SUP...2L...	a	24.4.00
ME0404	Maßblatt MAXIMAT CP..3L und SUP...3L...	a	24.4.00
ME0405	Maßblatt MAXIMAT CP..4L und SUP...4L...	a	24.4.00
ME0406	Maßblatt MAXIMAT CP..5L und SUP...5L...	a	24.4.00
ME0407	Messfühler MAXIMAT CP .. L... und SUP..L...	a	24.4.00

Anlage 2 Bl.1 zur überprüfungs. Zulassung

Z - 65.13-265 vom 1. August 2000

Deutsches Institut für Bautechnik

 <p>IER Meß- und Regeltechnik Eberhard enkel GmbH Innstrasse 2 D-68199 Mannheim Tel. 0621-84224 0 • Fax: 0621-84224 90 e-mail: info@IER.de • Internet: www.IER.de</p>	<p>Technische Beschreibung</p>	<p>Zeichnungs-Nummer TB0081_ZV.doc Blatt 1</p>
	<p>Überfüllsicherung „MAXIMAT“</p>	

2.2 Messumformer

2.2.1 integrierter Messumformer MU 025a (2a)

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Rev.	Rev.-Datum
PL0072a.sch	Schaltplan	-	1.2.00
PL0072a.brd	Platinen-Layout Vorderseite	-	1.2.00
PL0072a.brd	Platinen-Layout Rückseite	-	1.2.00
PL0072a.brd	Bestückungsplan Vorderseite	-	1.2.00
SL0052	Stückliste	-	1.2.00

2.2.2 externer Messumformer MAXIMAT SHR CS (2b)

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Rev.	Rev.-Datum
DV0092	Gehäuse	c	2.5.00
PL0082b	Schaltplan AC und DC Version	a	22.5.00
PL0082b.brd	Bestückungsplan AC und DC-Version	a	26.5.00
SL0059	Stückliste AC und DC-Version	a	22.5.00
PL0082b.brd	Platinenlayout Ober/Unterseite	a	18.7.00

2.2.3 externer Messumformer MAXIMAT SHR C19 (2b)

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Rev.	Rev.-Datum
PL0083	Schaltplan AC und DC Version	-	18.7.00
PL0083.brd	Bestückungsplan AC und DC-Version	-	31.5.00
SL0061	Stückliste AC und DC-Version	-	26.5.00
PL0083.brd	Platinenlayout Ober/Unterseite	-	18.7.00

2.2.4 Elektrischer Anschluss

Zeichnungs-Nr.	Bezeichnung	Rev.	Rev.-Datum
AP0086	MAXIMAT SU.. an Messumformer MAXIMAT SHR CS		22.5.00
AP0087	MAXIMAT SU.. an Messumformer MAXIMAT SHR C19		22.5.00

Anlage 2Bl.2 zur ordg. harnoff. Zulassung
 Z- 65.13-265 vom 1. August 2000
 Deutsches Institut für Bautechnik



IER Meß- und Regeltechnik
 Eberhard enkel GmbH
 Innstrasse 2
 D-68199 Mannheim
 Tel. 0621-84224 0 • Fax: 0621-84224 90
 e-mail: info@IER.de • Internet: www.IER.de

Technische Beschreibung

Zeichnungs-Nummer

TB0081_ZV.doc Blatt 2

Überfüllsicherung „MAXIMAT“